

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

10/SN-33/ME

WIEN, 1983 10 31

Zl.16.700/02 -I/6/83

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament
W i e n I

44 83
 1983 -11- 07
 Frunin
 Dr. Hajek

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho.Äußerung zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.16.700/02-I/6/83

WIEN, 1983 10 31

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltungim Hause

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird.

Unter Bezugnahme auf die do.Aussendung vom 4.Oktober 1983, Zl.42.510/5-7/1983 nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Mitbefassung der ho.Invalidenvertrauensperson im Gegenstand wie folgt Stellung:

ad § 3, Abs.3, Ziffer 2

Die Passage "... und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt" ist nach ho. Ansicht nicht zeitgemäß.

Es gibt tausende alleinstehende Behinderte mit eigenem Kraftfahrzeug welche von Verwandten, Nachbarn, oder auch Sozialhelfern betreut bzw. zur Arbeit, Arzt usw. gefahren werden. Für diesen Personenkreis wäre die Voraussetzung eines "gemeinsamen Haushaltes" eine unbillige Härte.

ad § 3, Abs.3, Ziffer 3

Hiezu muß festgestellt werden, daß z.B. bei Beinprothesenträgern eine dauernd starke Gehbehinderung durchaus im Normalfall nicht gegeben sein muß. Im Erkrankungsfall (Nervenentzündung, Gelenkentzündung, Druckstellen am Stumpf usw.) jedoch eine Gehbehinderung eintritt, welche unter Umständen auch die

Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließt (Doppelbeinamputierte z.B.).

Günstiger erschiene es die Befreiung von der Entrichtung der Kfz-Steuer für gehbehinderte Personen gemäß § 2, Abs.2 des Kfz-Steuergesetzes als Nachweis anzuerkennen. Diese Bescheinigung wird auch von den Finanzämtern als "außergewöhnliche Belastung" (dzt. monatlich S 1.800,--) anerkannt. Sie dient auch als Grundlage für die Befreiung von der Parkgebühr im Stadtgebiet von Wien.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho. Äußerung unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

